

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 108

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918 S. 1057 Fünfte Ergänzung des Weidungsgesetzes S. 1058.

(Nr. 6431) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 1. August 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918 tritt dem Reichshaushaltsplane hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 1. August 1918.

(Siegel)

Wilhelm
Dr. Graf von Hertling

Zweiter Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918

Rap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1918 treten hinzu Mark
		A. Ordentlicher Haushalt	
		II. Ausgaben	
		a. Fortdauernde Ausgaben	
		VIII. Reichsschatzamt	
68 c	1/9	Reichsfinanzhof	139 580
		XII. Reichsschuld	
72	1/2	Verzinsung	— 139 580
		Summe der fortdauernden Ausgaben	Ausgeglichen

(Nr. 6432) Fünfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 1. August 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

In der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 699) treten folgende Änderungen ein: